



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg

Lohntarifvertrag
Holz und Kunststoff
verarbeitende Industrie

Tarifgebiet Baden-Württemberg

Abschluss:	23.01.2024
Gültig ab:	01.12.2023
Kündbar zum:	31.10.2025
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Lohntarifvertrag
für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
in Baden-Württemberg

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V., 70182 Stuttgart**

-einerseits-

und der

**IG Metall,
vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
70469 Stuttgart**

-andererseits-

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- Räumlich: Für Baden-Württemberg.
- Fachlich:
- a) Für die Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie einschließlich Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie, Herstellung von Fertighäusern, Hallen, Wohnwagen und Reisemobilen.
 - b) Für Betriebe verwandter Industriezweige sowie für Kunststoff herstellende Betriebe.
 - c) Für Betriebe, die an Stelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe oder Kunststoff verarbeiten.
- Persönlich: Für alle – auch fachfremde – rentenversicherungspflichtig Beschäftigte, die in den und für die vorgenannten Betriebe eine Tätigkeit ausüben.
- Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Personen, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen.
- Tarifgebundenheit: Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft und die tarifgebundenen Mitglieder des vertragsschließenden Arbeitgeberverbandes.
- Ergänzende Betriebsvereinbarungen: Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Bestimmungen, die keine abschließende oder keine vollständige Regelung enthalten, können durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ergänzt werden. Derartige Bestimmungen können nicht zu Ungunsten der Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.

§ 2 Lohnregelung

1. Für die Monate Dezember 2023 bis August 2024 gelten die Lohntabellen vom 01.04.2023 weiter.
2. Der Facharbeiterecklohn der Lohntabelle zum Lohntarifvertrag (Lohngruppe 5 = 100 %) wird ab dem 01.09.2024 um 5,0 % (0,97 €) auf 20,31 € sowie ab dem 01.06.2025 um weitere 3,0 % (0,61 €) auf 20,92 € erhöht.
3. Für Zeitlohnarbeit beträgt die Zulage 10,0 % auf den tariflichen Ecklohn (Grundlohn).
4. Der Akkordrichtsatz beträgt 15,0 % auf den tariflichen Ecklohn (Grundlohn).
5. Die beiliegenden Lohntabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3 Inflationsausgleichsprämie

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise im Jahr 2024 vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von 2.300,00 €. Die Einzelheiten sind in Anlage 1 geregelt.

§ 4 Stückakkorde und übertarifliche Zulagen

1. Stückakkorde werden im gleichen Verhältnis wie Tariflöhne erhöht.
2. Übertarifliche Zulagen bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.
3. Die Bestimmungen über Leistungszulagen, die im Zeitlohn auf die Mindestlöhne nach Maßgabe der individuellen Leistungen gewährt werden, bleiben bestehen.
4. Betriebliche Lohnerhöhungen, die im Vorgriff auf die per 01.09.2024 vorzunehmende Erhöhung der Tariflöhne gewährt wurden, sind voll auf die tariflichen Erhöhungen dieses Tarifvertrages anrechenbar.

§ 5 Ausbildungsvergütungen

1. Die monatlichen Ausbildungsvergütungen werden wie folgt erhöht:

	um 5,0 % zum 01.09.2024	um 3,0 % zum 01.09.2025
1. Ausbildungsjahr	auf 1.113 €	1.146 €
2. Ausbildungsjahr	auf 1.167 €	1.202 €
3. Ausbildungsjahr	auf 1.225 €	1.262 €
4. Ausbildungsjahr	auf 1.303 €	1.342 €
2. Wird ein Fachschulbesuch oder eine sonstige anerkannte fachspezifische Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.
3. Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit im Sinne des jeweils geltenden Manteltarifvertrages, so ist jede geleistete Mehrarbeitsstunde besonders zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1,25 v. H. der Ausbildungsvergütung.

§ 6 Geltungsdauer

Der Lohntarifvertrag tritt am 01.12.2023 in Kraft und ersetzt den Lohntarifvertrag vom 20.10.2021. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.10.2025 gekündigt werden.

Neckarsulm, den 23. Januar 2024

Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Ralph Albert

Barbara Resch

Clemens Lüken

Yvonne Möller



Tarifvertrag über eine Inflationsausgleichsprämie

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise im Jahr 2024 vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt die Zahlung einer steuer- und sozialabgabenfreien Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Für diesen Tarifvertrag gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie in Baden-Württemberg vom 23.04.2009.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

Beschäftigte und Auszubildende, die zum jeweiligen Fälligkeitsdatum in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen (ausgenommen Beschäftigte, die aufgrund Übergang in die Rente in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, sowie betriebsbedingte Kündigungen) und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, erhalten eine Inflationsausgleichsprämie (IAP).

Die Zahlungen für Beschäftigte werden fällig und kommen mit der jeweiligen Monatsabrechnung zur Auszahlung:

01.03.2024 mit dem März-Entgelt:	1.150,00 €
01.09.2024 mit dem September-Entgelt:	1.150,00 €

Die Zahlungen für Auszubildende und DH-Studierende werden fällig und kommen mit der jeweiligen Monatsabrechnung zur Auszahlung:

01.03.2024 mit dem März-Entgelt:	575,00 €
01.09.2024 mit dem September-Entgelt:	575,00 €

Die Betriebsparteien können, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien, einvernehmlich andere Auszahlungszeitpunkte und Stückelungen festlegen. Die Auszahlung der vollständigen Prämie hat spätestens mit der Novemberabrechnung 2024 zu erfolgen.

Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Teilzeitkräfte erhalten die Prämie anteilig ihrer individuellen Arbeitszeit zur tariflichen Vollarbeitszeit (35 Stunden). Beschäftigte, denen der Arbeitgeber zum Fälligkeitszeitpunkt kein Entgelt und keine Entgeltersatzleistungen schuldet, erhalten keine Leistungen.

Altersteilzeitkräfte erhalten die jeweilige Prämie voll bezahlt, wenn sie sich in der Arbeitsphase befinden; befinden sie sich in der Freistellungsphase, erhalten sie keine Prämie.

Bereits betrieblich gezahlte Inflationsausgleichsprämien können mit den nach diesem Tarifvertrag zu leistenden Inflationsausgleichsprämien verrechnet werden, und zwar dergestalt, dass die zweite Zahlung der Inflationsausgleichsprämie aus dem vorliegenden Tarifvertrag um maximal 750 € vermindert wird.

Sollte durch die Zahlungen der Inflationsausgleichsprämie die Steuerfreigrenze von 3.000,00 € erreicht werden, ist der übersteigende Betrag brutto zu zahlen.

§ 3
Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2024 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung.

Neckarsulm, den 23. Januar 2024

Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Ralph Albert

Barbara Resch

Clemens Lüken

Yvonne Möller

